



Der Minister

Die Ministerin

MWIDE NRW, MULNV NRW, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4402

A18/1

16. Dezember 2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI B 2-01.01.06.03-8

IV-4 – 582.36

Telefon 0211 61772-0

Telefon 0211 4566-0

14. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit

TOP „Pläne für Deponien auf ehemaligen Bergehalden in NRW“

Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat mit Schreiben von Herrn René Schneider MdL vom 23. November 2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Ursula Heinen-Esser

MWIDE

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

MULNV

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79 Halte-
stelle Kennedydamm oder Buslinie
721 (Flughafen) und 722 (Messe) Hal-
testelle Frankenplatz



**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

und

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Unterausschuss für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Schriftlicher Bericht

Pläne für Deponien auf ehemaligen Bergehalden in NRW

Der erbetene Bericht soll den aktuellen Stand der Pläne für Deponien auf ehemaligen Bergehalden des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen darlegen. Insbesondere ist um Beantwortung folgender Fragen gebeten worden:

- Welche ehem. Berghalden werden bereits als Deponien fortgenutzt?
- Welche Halden kommen für eine Weiternutzung als Deponie weiterhin in Frage?
- Welche Abfallarten sollen auf diesen Deponien gelagert werden?
- Wie hoch sind die geplanten Abfallmengen?
- Gibt es auf den ausgewählten Halden neben Abraum schon andere gelagerte Abfälle?
- Welche ist die für eine Umnutzungsgenehmigung zuständige Behörde und welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Nutzung einer ehem. Bergehalde als Deponie?

Dazu wird aus Sicht der Landesregierung wie folgt berichtet.

Vorbemerkungen

Auf der Grundlage der 2007 gefassten kohlepolitischen Beschlüsse zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis zum Jahr 2018 beschloss die RAG AG die vorzeitige Stilllegung einzelner Steinkohlenbergwerke. Infolgedessen fiel weniger Bergematerial an als ursprünglich prognostiziert und einzelne Berghalden konnten nicht entsprechend der zugrundeliegenden Konzeption fertiggestellt und landschaftsgerecht endgestaltet werden. Da diese Bergehalden ihre ursprünglich vorgesehene Kubatur (Höhe, Form etc.) nicht erhalten haben, bestehen Bestrebungen der DAH¹ GmbH¹, diese durch eine Aufschüttung mit mineralischen Abfällen der Deponieklasse I (DK I) einer Nachnutzung als Deponie zuzuführen.

Abgrenzung der behördlichen Zuständigkeiten für Deponien auf Bergehalden

Die Nutzung der Berghalde zum Zweck des Ablagerns von Nebengestein und sonstigen Massen, welche bei der Aufsuchung, Aufbereitung und Gewinnung der Steinkohlen anfielen, unterliegt den Maßgaben des Bundesberggesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen. Die behördliche Zuständigkeit für diese Tätigkeiten liegt somit bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie in NRW (Bergbehörde). Die Zuständigkeit der Bergbehörde umfasst ebenfalls die Zulassung und Überwachung der Wiedernutzbarmachung der vom Betrieb in Anspruch genommenen Oberfläche. Die Bergaufsicht endet nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplans zu dem Zeitpunkt, in dem nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden

¹ Die DAH¹ GmbH mit Sitz in Duisburg ist ein zu gleichen Teilen im Eigentum der RAG Montan Immobilien GmbH und der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH befindliches Gemeinschaftsunternehmen.

(§ 69 Abs. 2 Bundesberggesetz). Aufgabe der Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Daher hat die Wiedernutzbarmachung so zu erfolgen, dass eine planerisch konkretisierte Folgenutzung ermöglicht wird. Die Realisierung der Folgenutzung ist nicht Teil der Wiedernutzbarmachung.

Die Errichtung einer Deponie auf einer Bergehalde stellt eine Nachnutzung dar, die nicht in der Zuständigkeit der Bergbehörde liegt. Die allgemeine Zuständigkeit (gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in Nordrhein-Westfalen) für Deponien der Klassen I, II und III liegt bei den Bezirksregierungen und für Deponien der Klasse 0 bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren richtet sich maßgeblich nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG; § 35 Abs. 2 KrWG).

Für die Errichtung einer Deponie auf einer ehemaligen Bergehalde ist unabhängig vom konkreten Standort eine Vielzahl rechtlicher Voraussetzungen zu beachten. Einschlägig hierbei sind insbesondere die Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzes, des Wasserrechts, des Immissionsschutzrechts, des Natur- und Artenschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts. Darüber hinaus muss die planungsrechtliche Ausweisung des Standortes der geplanten Deponie im jeweiligen Regionalplan die Errichtung der Deponie zulassen.

Geplante Standorte der DAH¹ GmbH zur Errichtung von Deponien auf Bergehalden

Die DAH¹ GmbH strebt die Nachnutzung ehemaliger Steinkohlebergehalden als Deponien an. Der Ansatz des Unternehmens besteht darin, den künftigen Deponiebedarf durch die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge von Deponien auf nicht fertiggestellten und endgestalteten Bergehalden des ehemaligen Steinkohlenbergbaus zu decken. Aktuell plant die Unternehmerin die Errichtung von Deponien an den folgenden drei Standorten:

- Bergehalde Lohmannsheide
- Bergehalde „Im Hüfeld“
- Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung.

Auf den drei geplanten Deponien sollen mineralische Abfälle der Deponiekategorie I nach Deponieverordnung (gering belastete Abfälle), wie bspw. Böden und Bauschutt, verwendet werden. Es handelt sich um nicht gefährliche und gefährliche Abfälle der DK I ohne freigemessene Abfälle gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung (Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung zur Verwertung oder Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz), ohne asbesthaltige Materialien und Baustoffe und ohne künstliche Mineralfasern.

Weitere Planungen zur Nachnutzung von Bergehalden des Steinkohlenbergbaus als Deponien sind der Landesregierung derzeit nicht bekannt.

Bergehalde Lohmannsheide

Vor der Errichtung der Bergehalde Lohmannsheide war der Standort Teil einer langjährigen Kiesgewinnung. Die Verfüllung der Abgrabungen erfolgte ab dem Jahr 1953 bis zum Jahr 1982 unter Grundwasser mit Waschbergen, Bauschutt und Rückständen aus der Stahlindustrie. Rechtliche Grundlage für die damalige Verfüllung der Kiesgewinnung waren unterschiedliche behördliche Zulassungen (u.a. Genehmigungen nach Wohnsiedlungsgesetz, Wasserrecht und Abfallrecht). Diese sind unabhängig von der späteren bergrechtlich zugelassenen Nutzung als Bergehalde zu betrachten.

Die Aufhaldungen auf der ehemaligen Auskiesungsfläche auf Grundlage der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung erfolgte nach Kenntnis der Bergbehörde ausschließlich mit Bergematerial (Gruben-, Wasch- und Flotationsberge). Im Zeitraum zwischen 1991 und 1993 wurde auf dem Gelände der Bergehalde in einem Teilbereich ein Klärschlammzwischenlager der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) betrieben, das Ende 1993 wieder geräumt wurde.

Der Abschlussbetriebsplan zur Einstellung des Betriebes der Bergehalde Lohmannsheide wurde im Jahr 1997 von der Unternehmerin bei der Bergbehörde vorgelegt. Der Abschlussbetriebsplan beinhaltet den Nachweis, dass durch den ehemaligen Betrieb der Bergehalde keine Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter eintreten werden und eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sichergestellt ist. Seit dem Jahr 2012 bestehen Bestrebungen, die Bergehalde Lohmannsheide als Deponie nachzunutzen. Infolge dieser Bestrebungen, wurden die noch bergrechtlich zu genehmigenden Maßnahmen zur Endgestaltung insbesondere hinsichtlich der ursprünglich geplanten Kubatur nicht vorangetrieben, da das hierfür erforderliche Schüttvolumen an Bergematerial nicht mehr anfällt und mit der ursprünglichen Endgestaltung eine geplante Nachnutzung der Bergehalde als Deponiestandort dann hinfällig wäre.

Für die geplante Deponie auf der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl wird derzeit das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf für die Errichtung einer Deponie der Klasse I durchgeführt. Der Bereich ist im Planentwurf des Regionalplans Ruhr als Standort für eine Abfalldeponie aufgenommen. Nach Auskunft der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf soll das Ablagerungsvolumen der auf einer Grundfläche von rund 16,2 ha geplanten Deponie Lohmannsheide ca. 3,5 Mio. m³ betragen, dies entspricht ca. 5,4 Mio. t Abfall. Der Abfall soll verteilt auf fünf aufeinanderfolgende Schüttabschnitte bei einer Laufzeit von ca. 15 Jahren eingebracht werden.

Bergehalde „Im Hürfeld“

Die Bergehalde „Im Hürfeld“ im Stadtteil Altendorf-Ulfkotte der Stadt Dorsten diente zuletzt der Aufnahme von Bergematerial des Ende 2018 stillgelegten Bergwerkes

Prosper-Haniel. Nach Kenntnis der Bergebehörde wurden neben Bergematerial keine anderen Abfälle auf der Bergehalde „Im Hürfeld“ abgelagert. Mit Schreiben vom 10. November 2020 legte die RAG Montan Immobilien GmbH den Abschlussbetriebsplan für die Bergehalde „Im Hürfeld“ der Bergbehörde zur Zulassung vor. Das Abschlussbetriebsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die DAH¹ GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 4 Mio. m³ bzw. 6 Mio. t Abfall, welcher in einem Zeitraum von rund 15 Jahren eingebracht werden soll. Der Bereich ist im Planentwurf des Regionalplans Ruhr als Standort für eine Abfalldeponie aufgenommen. Für die geplante Deponie auf der Bergehalde Hürfeld liegt bei der zuständigen Bezirksregierung Münster derzeit kein Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung vor. Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt, die DAH¹ GmbH zeitnah über den Untersuchungsrahmen der im Zuge des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterrichten (Scoping-Termin).

Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung

Für die Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung in Marl beantragte die RAG AG mit Schreiben vom 22. August 2018 die Zulassung des vorgelegten Abschlussbetriebsplans bei der Bergbehörde. Da nicht immer alle erforderlichen Maßnahmen zur Einstellung eines Betriebes gleichzeitig entscheidungsreif sind, können Abschlussbetriebspläne, wie für die Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung aufgrund planerischer Aspekte gestuft zur Zulassung vorgelegt werden. Das gestufte Abschlussbetriebsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Nach Kenntnis der Bergbehörde wurden auf der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung neben Bergematerial keine anderen Abfälle abgelagert. Vor Beginn der Bergehaldenschüttung wurden auf Grundlage eines unter Beachtung gutachtlicher Empfehlungen und unter Beteiligung des Kreises Recklinghausen und der Stadt Marl zugelassenen Sonderbetriebsplans 1.000 m³ radiumhaltiger Sedimente unterhalb der Basisabdichtung für die Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung eingebaut. Bei diesen radiumhaltigen Abfällen handelte es sich um Bodenbestandteile mit radiumhaltigen Sedimenten, die bei der Sanierung eines Grubenwasserzulaufgrabens auf dem Bergwerksgelände angefallen sind.

Die DAH¹ GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 3,9 Mio. m³ dies entspricht rund 6 Mio. t Abfall, welcher in einem Zeitraum von rund 15 Jahren eingebracht werden soll. Der Bereich ist im Planentwurf des Regionalplans Ruhr als Standort für eine Abfalldeponie aufgenommen. Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Deponie auf der Bergehalde Brinkfortsheide-Erweiterung wurde bei der zuständigen Bezirksregierung Münster noch kein Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung gestellt.